

Wahlrecht zum Landtag des Saarlandes

Definition

Wahlrecht ist im objektiven Sinne der Inbegriff derjenigen Rechtsvorschriften, die die Voraussetzungen und das Verfahren zur Bestellung von Abgeordneten (z.B. des Landtages des Saarlandes), aber auch von Mitgliedern anderer Vertretungskörperschaften (z.B. Gemeinderäte) oder von sonstigen politischen Amtsträgern (z.B. Bürgermeister) regeln. Das Wahlrecht gewährleistet in der repräsentativen Demokratie die auf personelle Legitimation bezogene Umsetzung des Volkswillens.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen zur Wahl des Landtags des Saarlandes finden sich in den Art. 63, 64 Satz 1 und Art. 66 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Saarlandes (SVerf) sowie in den Vorschriften des saarländischen Landtagswahlgesetzes (LWG) und der darauf beruhenden saarländischen Landeswahlordnung (LWO).

Wahlgrundsätze

Die 51 Abgeordneten des Landtags werden für eine Legislaturperiode von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt (Art. 63 Abs. 1, Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und Art. 67 Abs. 1 Satz 1 SVerf).

Aktives und passives Wahlrecht

Vom Wahlrecht im objektiven Sinne ist das subjektive Wahlrecht zu unterscheiden, d. h. der Anspruch des Einzelnen, zu wählen (aktives Wahlrecht, Wahlberechtigung) oder gewählt zu werden (passives Wahlrecht, Wählbarkeit).

- Wahlberechtigt zum Landtag des Saarlandes sind gemäß Art. 64 Satz 1 SVerf, § 8 Abs. 1 LWG alle Deutschen im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Saarland ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich im Saarland aufhalten und nicht (nach näherer Maßgabe des § 9 LWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- Wählbar ist gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 2 SVerf, § 11 Abs. 1 LWG, jeder volljährige Stimmberechtigte (d.h. jeder aktiv Wahlberechtigte), sofern seine Wählbarkeit nicht nach § 11 Abs. 2 LWG ausgeschlossen ist.

Wahlkreise

Für die Wahlen zum Landtag ist das Saarland in drei Wahlkreise eingeteilt (§ 3 Abs. 2 LWG): Wahlkreis Saarbrücken (bestehend aus dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken), Wahlkreis Saarlouis (bestehend aus den Landkreisen Saarlouis und

Merzig-Wadern) sowie Wahlkreis Neunkirchen (bestehend aus den Landkreisen Neunkirchen, Saarpfalz-Kreis und St. Wendel).

Wahlverfahren

Die Wahl zum Landtag des Saarlandes bestimmt sich nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 SVerf, § 38 LWG).

1. Dabei wird zunächst ermittelt, wie viele der 51 Landtagssitze jeder Partei (oder Wählergruppe) zustehen.
2. Anschließend werden 41 Landtagssitze im Verhältnis der Stimmzahlen verteilt, die die Parteien in den drei Wahlkreisen erzielt haben. Maßgebend ist die Reihenfolge der Bewerber auf den jeweiligen Kreiswahlvorschlägen (Wahlkreislisten) der Parteien.
3. Die restlichen zehn Landtagssitze werden so auf die Parteien verteilt, dass das zunächst (unter 1) ermittelte Gesamtverhältnis der Sitze erreicht wird. Dabei werden der Reihe nach die Bewerber der Landeswahlvorschläge (Landeslisten) der Parteien berücksichtigt; besteht keine Landesliste, werden die Wahlkreislisten der jeweiligen Partei herangezogen.

Die Methode der Sitzzuteilung in den Schritten 1 und 2 richtet sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren (jeweils Teilung der von den Parteien erzielten Gesamtstimmzahlen durch eins, zwei, drei usw., bis so viele „Höchstzahlen“ ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind). Dabei werden jedoch gemäß § 38 Abs. 1 LWG nur diejenigen Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (sog. 5 %-Sperrklausel). Diese „5 %-Sperrklausel“ wurde durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Saarlandes und des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes vom 13.7.2016 (Amtsbl. I S. 710) mit Wirkung vom 9.9.2016 in Art. 66 Abs. 1 Satz 3 SVerf aufgenommen und damit verfassungsrechtlich verankert. Dies bewirkt, dass der Saarländische Verfassungsgerichtshof nicht mehr über die Verfassungsmäßigkeit der „5 %-Sperrklausel“ befinden darf, sondern selbst daran gebunden ist.

Wahlprüfung

Die Wahlprüfung soll die gesetzmäßige Zusammensetzung des Landtags gewährleisten. Sie ist in Art. 75 SVerf garantiert und besteht aus zwei Stufen:

1. aus der Wahlprüfung durch den Landtag gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 SVerf und
2. aus der Überprüfung der Wahlprüfungsentscheidung des Landtags durch den Verfassungsgerichtshof nach Art. 97 Nr. 4 Fall 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 2 SVerf.

Ausgeschlossen wird durch Art. 75 SVerf der Rechtsweg zu den Fachgerichten, soweit Entscheidungen und Maßnahmen in Rede stehen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen (§ 46 Abs. 1 LWG). Mit der Konzentration beim Landtag soll der Gefahr begegnet werden, dass verschiedene Gerichte mit einer Wahl befasst werden und ggf. zu unterschiedlichen Entscheidungen gelangen.

Zur ersten Stufe:

Vor dem Landtag kann eine Landtagswahl wegen eines Verstoßes gegen wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens (also wegen „Wahlfehlern“) angefochten werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Sitzverteilung durch den Verstoß beeinflusst worden ist (§ 46 Abs. 2 LWG). Berechtigt zur Anfechtung der Wahl sind jeder Wahlberechtigte sowie der Landeswahlleiter (§ 46 Abs. 3 LWG). Zu beachten sind die Form, insb. die Anbringungsbehörde (Landeswahlleiter, § 46 Abs. 4 LWG), und die Anfechtungsfrist von zwei Wochen gemäß § 46 Abs. 6 LWG. Zuständig für die Prüfung ist der Landtag selbst, der hierzu einen ständigen Ausschuss – den Ausschuss für Justiz, Verfassungs- und Rechtsfragen sowie Wahlprüfung (VR) – eingerichtet hat (§ 35 LtG, § 11 Abs. 1 Nr. 6 der Geschäftsordnung des Saarländischen Landtages – GO LT).

Die Einzelheiten des Wahlprüfungsverfahrens sind im Gesetz über die Überprüfung der Wahlen zum Landtag des Saarlandes (Saarländisches Wahlprüfungsgesetz – SWahlPrG) vom 25.8.2010 (Amtsbl. I S. 1336) geregelt. Der Wahlprüfungsausschuss bereitet die Entscheidung des Landtags in einem gerichtsförmigen Verfahren vor (§ 2 Abs. 1 SWahlPrG). Dazu gehören die Vorprüfung (§ 3 SWahlPrG), erforderlichenfalls eine mündliche Verhandlung, die sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung richtet (§§ 4–6 SWahlPrG), eine Schlussberatung und ein Beschluss des Ausschusses, in dem dem Landtag eine Entscheidung vorgeschlagen wird (§§ 7, 8 SWahlPrG, § 35 Abs. 2 Satz 1 LtG). Das Landtagsplenum kann den Vorschlag nur annehmen oder zurückverweisen, nicht aber abändern, um politische Einflussnahmen auszuschließen (§ 9 SWahlPrG).

Zur zweiten Stufe:

Die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags kann vor dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes angefochten werden (Art. 97 Nr. 4 Fall 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 2 SVerf, § 9 Nr. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof – VerfGHG). Die Anfechtungsberechtigung ergibt sich aus § 38 Abs. 1 VerfGHG, die Anfechtungsfrist von einem Monat aus § 38 Abs. 2 VerfGHG.

In diesem Zusammenhang kann der Verfassungsgerichtshof auch die Verfassungsmäßigkeit von gesetzlichen Vorschriften über die Landtagswahl überprüfen (insb. solche im Landtagswahlgesetz). Eine solche Verfassungsmäßigkeitskontrolle ist dem Landtag auf der ersten Stufe der Wahlprüfung verwehrt.